

Satzung

„Freundes- und Förderkreis des Martin-Luther-Gymnasiums Hartha e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis des Martin-Luther-Gymnasiums Hartha e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR 5334 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hartha.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am darauffolgenden 31. Juli.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere soll der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule erhalten und fördern. Dies soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen.
 - b) Anschaffung solcher Gegenstände für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
 - c) Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

[2]

2. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Verhältnis der Mitglieder untereinander

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden und/oder können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet:
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (Absatz 3).
2. Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt, im Falle der Beendigung durch Tod (lit. a)) den Erben des verstorbenen Mitglieds jedoch nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen/einstimmig. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

[3]

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (§ 9)
und
2. der Vorstand (§ 8).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Näheres kann durch eine gesonderte Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG, so dass eine eigenständige Meldung des Vorstands zur Eintragung in das Transparenzregister fiktiv als erfüllt gilt (als wirtschaftlich Berechtigter gilt jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB).
6. Durch die Mitgliederversammlung können weitere, beratende Vorstandsmitglieder gewählt werden, die fortan interne Aufgaben wie Schriftführer, Schatzmeister und/oder Beisitzer wahrnehmen. Diese Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

§ 9 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei – 2 – Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Wahl der Mitglieder des Vorstands

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jedes Mitglied des Vorstands ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).
3. Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 11) entsprechend und sinngemäß.

§ 11

Einberufung der einzelnen Organe des Vereins, Beschlussfassung in den Organen

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - aa) der Vorstand dies für erforderlich hält
oder
 - bb) mindestens ein Fünftel – 1/5 – aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- e) In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Über die Behandlung nachträglicher Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel – 3/4 – der abgegebenen Stimmen.
- f) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes, Wünsche und Anträge“ vorzusehen, welcher der allgemeinen Aussprache dient und unter welchem grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden können.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.
- h) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung.

2. Vorstand

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- b) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- c) Eine Sitzung des Vorstands muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d.h. Beschlüsse auf diesem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Hartha, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Martin-Luther-Gymnasiums Hartha zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2018 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.